

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Artur Bauckhage (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Einführung einer Quotenregelung für Werkvertragsarbeitnehmer

Die Kleine Anfrage 2713 vom 14. Juli 1994 hat folgenden Wortlaut:

Zur Bekämpfung des Mißbrauchs der Werkvertragskontingentregelungen mit osteuropäischen Staaten wurde zum 1. September 1993 eine Quotenregelung eingeführt, die die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Werkvertragsarbeitnehmer nach der Anzahl der gewerblichen Beschäftigten des deutschen Betriebes beschränkt. Diese Maßnahme wurde insbesondere deswegen ergriffen, da es im Rahmen der Werkvertragsvereinbarungen eine hohe illegale Beschäftigung gibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden bei den jetzt geltenden Regelungen Werkverträge mit ausländischen Arbeitnehmern genehmigt?
2. Wie erfolgt die Kontrolle der Quoten?
3. Gibt es weitere Kontrollen, um Wettbewerbsverzerrungen und Lohndumping zu verhindern, insbesondere auch im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht der Werkvertragsarbeitnehmer?
4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Unternehmen noch kurz vor der Einführung der Quotenregelung Bedarf an Werkvertragsarbeitnehmern angemeldet und Verträge abgeschlossen haben, wenn ja, in welcher Größenordnung?
5. Wie beurteilt die Landesregierung eine generelle Abschaffung von Werkverträgen und die Erteilung einer individuellen Arbeitserlaubnis in Form des Gastarbeiterstatus für die ausländischen Arbeitnehmer im Hinblick auf
 - die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung,
 - Wettbewerbsverzerrungen,
 - den Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft?

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. August 1994 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die für die Bearbeitung von Werkverträgen zuständigen Landesarbeitsämter prüfen vor der Genehmigung eines Werkvertrages:

- Wird eine tarifliche Entlohnung mit anteiliger Weihnachtsgratifikation, Urlaubsvergütung und Auslösung für die auswärtige Beschäftigung gezahlt? Dabei ist Voraussetzung, daß das Grundgehalt im Heimatland der Entlohnung einer vergleichbaren deutschen Tätigkeit in Deutschland entspricht.
- Wurde eine ausreichende Kontingentierung von der zuständigen Vergabestelle im Heimatland genehmigt (in aller Regel das Außenhandelsministerium oder das Wirtschaftsministerium im Heimatland)? Die Überwachung erfolgt im Heimatland. Eine zusätzliche nachträgliche Überwachung der Arbeitserlaubnis erfolgt bundesweit einmal monatlich.
- Liegt die Baustelle in einem Arbeitsamtsbezirk, dessen Arbeitslosenquote mindestens 30 % über dem Bundesdurchschnitt liegt?

b. w.

- Liegt bei den Beschäftigten des deutschen Arbeitgebers Kurzarbeit vor?
- Lassen die Beschäftigungsquoten im Baubereich die Genehmigung des Werkvertrags für den deutschen Auftraggeber zu?

Zu 2.:

Zur Kontrolle der Quoten im Baubereich werden die genehmigten Werkverträge mit der Zahl der zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer in ein zentrales EDV-System eingegeben, auf das die Landesarbeitsämter, die für die Bearbeitung zuständig sind, Zugriff haben. Die zuständigen Landesarbeitsämter sind: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Süd-Bayern und Berlin-Brandenburg.

Eine Quotierung erfolgt lediglich im Baubereich. Die Quote richtet sich nach der Zahl der beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Auftraggebers. Die Zahl der gewerblich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von dem Betrieb in einem Vordruck selbst angegeben (Selbstauskunft). Nur wenn Verdachtsmomente vorliegen, schalten die Arbeitsämter andere Institutionen, wie z. B. die Krankenkassen, ein.

Zu 3.:

Laufende Werkverträge werden auch von der Bearbeitungsstelle zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vor Ort geprüft. So gibt es bei den Landesarbeitsämtern Prüfteams, die ausschließlich Werkvertragsprüfungen durchführen. Von dieser Stelle beim Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland wurden im Zeitraum Januar bis Juli 1994 192 Werkverträge überprüft.

Zu 4.:

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, daß einige Unternehmen vor größeren Änderungen im Werkvertragsverfahren noch Verträge abgeschlossen und eingereicht haben. Zahlenmaterial dazu liegt allerdings nicht vor.

Zu 5.:

Der Bundesrat hat mit den Stimmen von Rheinland-Pfalz die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob an die Stelle der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ausländischen Subunternehmen die zeitlich befristete Beschäftigung bei deutschen Unternehmen treten soll und damit die Anwendung des deutschen Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts gewährleistet und sichergestellt werden kann. Die Bundesregierung lehnt aber diesen Weg bisher ab. Sie beruft sich auf außenpolitische, arbeitsmarktpolitische und EU-rechtliche Überlegungen.

Ulrich Galle
Staatsminister